

Landschaftsabstimmung

vom 4. März 2018

Am Sonntag, 4. März 2018, findet die Landschaftsabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- 1. Ersatz eines Mitgliedes des Schulrates
- 2. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis, einem Stimmzettel und einem Wahlzettel zugestellt.

Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Schulrat öffentlich zur Wahl stellen, kann der Medienberichterstattung oder den Werbemassnahmen von interessierten Parteien oder Personen entnommen oder auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 18. Januar 2018

Gemeinde Davos

Der Landschreiber Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsberichte

1.	Ersatz eines Mitgliedes des Schulrates	4
2.	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip	7
Abstimmungsvorlagen		
1.	Ersatz eines Mitgliedes des Schulrates – Wahl einer Person	16
2.	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip – Abstimmungstext	16
Info	Informationen zur Stimmabgabe	

Amtsberichte

zur Landschaftsabstimmung vom 4. März 2018

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen namens und auftrags des Grossen Landrats den nachfolgenden Bericht zu den Vorlagen der Landschaftsabstimmung vom 4. März 2018 zu unterbreiten.

1. Ersatz eines Mitgliedes des Schulrates

A. Das Wichtigste in Kürze

Anfang November 2017 trat ein Mitglied des Schulrates von seinem Mandat zurück. Gemäss Landschaftsverfassung Art. 12 Abs. 1 lit. a werden freie Sitze im Schulrat durch eine Ersatzwahl, die durch die Urnengemeinde vorzunehmen ist, behoben.

B. Ausgangslage

Infolge Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde ist Luca Rüegg, bisheriges Mitglied des Schulrates, Anfang November 2017 von seinem Schulratsmandat per sofort zurückgetreten. Es besteht somit eine Vakanz, das heisst ein freier Sitz im 5-köpfigen Schulrat.

C. Ersatzwahl

Die entstandene Vakanz ist durch eine Ersatzwahl zu beheben. Es ist ein neues Mitglied des Schulrates für den Rest der laufenden Amtsdauer, das heisst bis Ende des Jahres 2020, zu wählen. Der Amtsantritt der neu gewählten Person

erfolgt auf den 1. April 2018 bzw. bei einem zweiten Wahlgang auf den 1. Juli 2018.

D. Verfahren

Gewählt ist, wer das absolute Mehr sowie am meisten Stimmen erreicht hat (Art. 15 der Landschaftsverfassung). Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist am 10. Juni 2018 vorgesehen.

Wählbar sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht aufgrund dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Welche Personen sich für die Ersatzwahl in den Schulrat öffentlich zur Wahl stellen, kann der Medienberichterstattung oder den Werbemassnahmen von interessierten Parteien oder Personen entnommen oder auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

E. Ausfüllen des Wahlzettels

Auf dem Wahlzettel ist eine Linie aufgedruckt, da genau ein Mandat zu vergeben ist. Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung (identifizierbare Person) enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die mehr als 1 Namen tragen, sind gültig; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazugeschrieben werden, z.B. Dario Meier oder Daniela Meier. Empfehlenswert ist, grundsätzlich die zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

F. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Vakanz im Schulrat der Gemeinde Davos zu beheben und den Vornamen und den Nachnamen einer wählbaren Person auf den Wahlzettel zu schreiben.

2. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

A. Das Wichtigste in Kürze

Zum Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt auf kommunaler Ebene aktuell das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Information und Akteneinsicht werden grundsätzlich derjenigen Person zugestanden, die ein besonderes Interesse nachweisen kann. Mit der Verabschiedung des vorliegenden Öffentlichkeitsgesetzes in der Gemeinde Davos wird das Geheimhaltungsprinzip umgekehrt. Jeder Person soll neu das Recht eingeräumt werden, amtliche Dokumente einzusehen und von den öffentlichen Organen Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt jedoch nicht absolut. Das gesetzlich vermutete Zugangsrecht kann zum Schutz gerechtfertigter privater oder öffentlicher Interessen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden. Ausserdem gehen Spezialbestimmungen betreffend Zugang zu amtlichen Dokumenten in anderen Erlassen dem Öffentlichkeitsprinzip vor.

Auf eidgenössischer Ebene wurde das Öffentlichkeitsprinzip bereits im Jahre 2006 eingeführt. Das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (KGÖ, BR 171.000) wurde vom Grossen Rat am 19. April 2016 beschlossen und trat am 1. November 2016 in Kraft. Aufgrund einer Motion wurde das nun vorliegende Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, DRB 11; nachfolgend: ÖG) erarbeitet. Es orientiert sich stark am KGÖ, was für den Vollzug gewichtige Vorteile mit sich bringt, weil man auf kantonale Materialien, Rechtsprechung und Praxis zurückgreifen kann. Gleichzeitig nimmt das Gesetz auf die Besonderheiten in Davos Rücksicht und regelt gewisse Aspekte anders. Für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips sprechen insbesondere folgende Gründe:

 Verbesserung der demokratischen Mitwirkung: Der informierte Bürger kann seine Mitwirkungs- und politischen Rechte besser wahrnehmen und sich an der Meinungs- und Willensbildung beteiligen.

- Stärkung der Gewaltenteilung und -hemmung: Die geschaffene Transparenz ermöglicht die gegenseitige Kontrolle.
- Schaffen von Vertrauen, Akzeptanz und Bürgernähe: Die geschaffene Transparenz macht staatliches Handeln verständlicher und nachvollziehbarer.

B. Ausgangslage

Das KGÖ schliesst die Gemeinden nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein, weshalb es den einzelnen Gemeinden überlassen ist, ob sie das Öffentlichkeitsprinzip einführen. Der Grosse Landrat unterstützte am 29. September 2016 eine am 21. April 2016 eingereichte Motion, die den Kleinen Landrat zur Ausarbeitung eines Öffentlichkeitsgesetzes aufforderte. Der Kleine Landrat hat in der Folge eine entsprechende Vorlage erstellt, welche zunächst von einer parlamentarischen Vorberatungskommission behandelt und anschliessend vom Grossen Landrat am 2. November 2017 zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet wurde.

C. Um was geht es

Überblick

Das ÖG beinhaltet 18 Artikel und ist thematisch in vier Abschnitte gegliedert. Unter dem ersten Titel «Allgemeine Bestimmungen» wird unter anderem der Geltungsbereich definiert. Der zweite Abschnitt «Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten» enthält den entscheidenden Artikel 8, welcher festhält, dass jede Person grundsätzlich das Recht hat, amtliche Dokumente einzusehen. Gleichzeitig ergibt sich aus den weiteren Bestimmungen unter diesem Abschnitt, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht unbeschränkt gilt, sondern der Zugang zu amtlichen Dokumenten zum Schutz von überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen verweigert werden kann. Im dritten Abschnitt «Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten» werden Verfahrensfragen im engeren Sinne geregelt, aber auch das Vorgehen,

wenn Personendaten betroffen sind sowie das Verhältnis zum Archivgesetz. Der letzte Titel «Schlussbestimmungen» enthält eine Übergangsregelung und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Nachfolgend werden die Bestimmungen kurz erläutert.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Gegenstand, Zweck und Ziele (Art. 1): Dieser Artikel definiert, was in dem Gesetz überhaupt geregelt wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Der Artikel kann bei der Auslegung anderer Vorschriften beigezogen werden.

Persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 und 3): Das ÖG gilt grundsätzlich nicht nur für die Organe der Gemeinde im engeren Sinn (Kleiner Landrat inkl. Verwaltung, Grosser Landrat, Schulrat und Kommissionen), sondern auch für öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private, sofern diesen öffentliche Aufgaben übertragen wurden. In Art. 3 ÖG wird der Anwendungsbereich für einzelne Bereiche eingeschränkt. Beispielweise sollen öffentliche Organe, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, nicht strengeren Verpflichtungen unterliegen als ihre Konkurrenz und daher vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen werden (vgl. lit. a). Anders als im Kanton entschied der Grosse Landrat, Leistungserbringer des Gesundheits- und Sozialwesens nicht vom Geltungsbereich auszuschliessen. In diesem Bereich werden allerdings in zahlreichen Fällen ohnehin die Ausnahmen von Art. 9 Abs. 3 ÖG (Privatsphäre Dritter) und/oder Art. 3 lit. a ÖG (wirtschaftlicher Wettbewerb) betroffen sein.

Sachlicher Geltungsbereich und Vorbehalt von Spezialbestimmungen (Art. 4 und 5): Diverse Verfahren werden in speziellen Verfahrensgesetzen geregelt. Die Bestimmungen in diesen Gesetzen zum Zugang zu Dokumenten (Akteneinsichtsrecht) gehen dem Öffentlichkeitsgesetz vor. Wesentlich für die Gemeinde ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Vorrang des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, BR 370.100). Art. 5 ÖG stellt sicher, dass mit anderen Gesetzen, die spezielle Regelungen für spezifische Bereiche aufstellen, kein Widerspruch entsteht (z.B. Regelungen zum Berufsgeheimnis, Bestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch

zur Einsicht in das Grundbuch, Einsichtsrecht in Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter gemäss Art. 8a des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes).

Amtliches Dokument (Art. 6): In diesem Artikel wird definiert, was unter einem amtlichen Dokument, auf welches sich das Zugangsrecht bezieht, zu verstehen ist. Der Begriff wird im kommunalen Gesetz in Übereinstimmung mit dem KGÖ und dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) definiert.

Subsidiär anwendbares Recht (Art. 7): Wie bereits erläutert, soll die Gemeinde Davos über ein eigenes Gesetz verfügen und nicht einfach das kantonale Gesetz einführen. Damit besteht die Möglichkeit, Einzelheiten mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse eigenständig zu regeln. Überwiegend werden die kantonalen Bestimmungen jedoch übernommen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, subsidiär das kantonale Recht für anwendbar zu erklären, um sich im Einzelfall auf dieses abstützen zu können, falls das kommunale Recht keine Antwort bietet.

Öffentlichkeitsprinzip (Art. 8): Dieser Artikel hält den entscheidenden Grundsatz fest, dass jede Person grundsätzlich (ohne besonderen Interessennachweis) Anrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten hat. Zudem werden Zugangsmodalitäten geregelt.

Ausnahmen und besondere Fälle (Art. 9 und 10): Amtliche Dokumente können sensible Informationen enthalten, daher soll gestützt auf Art. 9 der Zugang bei entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden können. Bezüglich der öffentlichen Interessen kann der Zugang beispielsweise mindestens aufgeschoben oder gar verweigert werden, wenn die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte (Art. 9 Abs. 2 lit. a). Bei zu früher Bekanntgabe von Informationen können die Entscheidungsträger unter Druck geraten und im Entscheidungsprozess beeinflusst werden. Bezüglich privater Interessen soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die Privatsphäre Dritter nicht beeinträchtigt werden soll, dass Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse nicht of-

fenbart werden sollen (insbesondere auch im Zusammenhang mit Inkassound Betreibungsverfahren) oder das Urheberrecht nicht verletzt werden soll. Art. 10 regelt besondere Einzelfälle, und es ist im Gegensatz zu Art. 9 ÖG keine Interessenabwägung erforderlich. Wie im Kanton auch (vgl. Art. 9 Abs. 1 KGÖ) sollen amtliche Dokumente erst zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der politische oder administrative Entscheid getroffen ist (Abs. 1). Ein Aufschub des Zugangsrechts ergibt sich unter Umständen bereits aufgrund einer Interessenabwägung gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. a ÖG. Anders als im Kanton sollen Sitzungsprotokolle (mit Ausnahme jener des Grossen Landrats) überdies generell nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen. In Sitzungen sollen im Sinne eines offenen Gedankenaustauschs unbelastet sensible Themen angesprochen werden können. Meinungsäusserungen, welche insbesondere in kleinräumigen Verhältnissen nicht der gesamten Öffentlichkeit mitgeteilt werden möchten, sollen im Rahmen von Sitzungen geäussert werden können. Sitzungsprotokolle stellen Arbeitspapiere dar, die hilfreich sein sollen, um auch einige Zeit nach der Sitzung noch nachvollziehen zu können, welche Aufgaben wem zugeordnet wurden oder welche Beweggründe zu den nächsten Arbeitsschritten führten. Würden Sitzungsprotokolle dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, ist es anzunehmen, dass Sitzungsteilnehmer unter dem Druck nicht alles sagen, was konstruktiv für die Erarbeitung von Lösungen wäre. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass nicht umfassend protokolliert würde. Damit würde aber das Sitzungsprotokoll seine Aussagekraft verlieren, dient es doch wie ausgeführt als Basis für weitergehende Arbeiten. Wie im Kanton (vgl. Art. 9 Abs. 2 KGÖ) soll das Öffentlichkeitsprinzip nicht für Sitzungsprotokolle und Sitzungsunterlagen der Geschäftsprüfungskommission sowie weiteren parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gelten (Art. 10 Abs. 3 ÖG). Diese Dokumente enthalten oftmals sensible Informationen. Aus demselben Grund wird in Art. 10 Abs. 4 ÖG geregelt, dass zwar der ordentliche Bericht der externen Revisionsstelle allgemein zugänglich sein soll, nicht jedoch weitere Unterlagen derselben wie beispielsweise der ausführliche Bericht. Ferner erscheint es angezeigt, in diesem Artikel ausdrücklich den Vorrang des Steuergeheimnisses festzuhalten.

Gesuch (Art. 11): Ein Gesuch muss schriftlich an das Organ eingereicht werden, welches das Dokument erstellt bzw. erhalten hat, und derart genau

formuliert sein, so dass es möglich ist, das Dokument zu identifizieren. Generelle Suchanfragen sind unzulässig.

Schutz von Personendaten Dritter (Art. 12): Diese Bestimmung regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten, welche Personendaten Dritter enthalten. In diesem Zusammenhang wird auch stets Art. 9 Abs. 3 lit. a ÖG zu beachten sein.

Zuständigkeiten, Entscheid und Rechtsschutz (Art. 13 und 14): Für die Gemeindeverwaltung im engeren Sinn gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a ÖG ist es sinnvoll, die Zuständigkeit im Rahmen einer Verordnung genauer zu definieren. Aktuell ist in der Verordnung vorgesehen, dass die Entscheide an einer zentralen Stelle in der Verwaltung gefällt werden sollen. Da öffentliche Organe gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b und c ÖG autonom und vor allem sehr unterschiedlich organisiert sind, können diesbezüglich keine genaueren Zuständigkeiten festgelegt werden. Verfügungen können beim Kleinen Landrat mittels Beschwerde innert 30 Tagen angefochten werden. Anschliessend steht der Weg an das Verwaltungsgericht offen, was sich aus Art. 49 Abs. 1 lit. a VRG ergibt.

Archivierte amtliche Dokumente (Art. 15): Für das Archiv der Gemeinde Davos ist das kantonale Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (GAA, BR 490.000) massgebend. Dieses wiederum hält fest, dass Archivgut, welches bereits vor der Ablieferung an das Archiv öffentlich zugänglich war, weiterhin öffentlich bleibt (vgl. Art. 9 Abs. 3 GAA).

Kosten (Art. 16): Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips wird die Erhebung einer Gebühr teilweise kritisiert. Die diesbezüglichen kantonalen Regelungen sind sehr unterschiedlich. Der Kanton Graubünden hat sich dafür entschieden, nur dann eine Gebühr zu verlangen, wenn die Behandlung des Gesuchs mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist (Art. 15 KGÖ). Wie im Bund und in einigen Kantonen sollen auch für die Gemeinde Davos im Bereich der Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes grundsätzlich Gebühren erhoben werden, dies aus folgenden Gründen: «Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die angefallenen Kosten zu erstatten», heisst es in Art. 5 des Allgemeinen Gebührengesetzes

der Gemeinde Davos (DRB 22). Diese Bestimmung wiederspiegelt den allgemeinen Grundsatz, dass für staatliche Tätigkeiten aufgrund eines individuellen Gesuchs eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen ist. Bei Inanspruchnahme einer konkreten Leistung sollen die Kosten ganz oder teilweise vom Verursacher übernommen werden müssen. So werden in der Gemeinde Davos denn auch in verschiedensten Bereichen Gebühren erhoben (bei Erteilung einer Baubewilligung oder einer Gastwirtschaftsbewilligung, Verfahrenskosten bei verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren, Gebühren für Beglaubigungen, Gebühren für die Ausstellung eines Leumundszeugnisses etc.). Dasselbe Prinzip soll auch bei Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes berücksichtigt werden. Die Prüfung eines Gesuchs mit entsprechenden Abklärungen, die Beschaffung, Reproduktion und Aufbereitung der Dokumente kann einen grösseren Aufwand verursachen. Das Zugangsrecht zu Dokumenten und deren Informationen wird als wichtig angesehen, dennoch sollen durch dessen Einführung überwiegende private und öffentliche Interessen unbedingt geschützt werden. Eine sorgfältige Interessenabwägung verbunden mit diversen Abklärungen wird in einigen Fällen notwendig sein. Keine Gebühren werden erhoben, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs einen nur sehr geringen Aufwand verursacht (vgl. Abs. 2). Was genau mit einem «geringen Aufwand» gemeint ist, wird der Kleine Landrat in einer Verordnung festlegen. Aktuell ist vorgesehen, dass erst ab einem Aufwand von mehr als einer Stunde eine Gebühr erhoben wird. Für die Bearbeitung aller einfacheren Gesuche wird somit keine Gebühr in Rechnung gestellt. Barauslagen (z.B. Kosten für Papierkopien) werden stets verrechnet. Dem besonderen Auftrag der Medienschaffenden im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit und der damit zusammenhängenden Rechtsprechung des Bundesgerichts wird durch Abs. 3 Rechnung getragen.

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten (Art. 17 und 18): Erstellerinnen und Ersteller von amtlichen Dokumenten gingen bislang davon aus, dass diese vertraulich behandelt werden und nur unter engeren Voraussetzungen (Interessennachweis der gesuchstellenden Person) herausgegeben werden. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt daher für jene amtlichen Dokumente, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt oder empfangen wurden. Das Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

D. Beratung im Grossen Landrat

Der Grosse Landrat beriet das Öffentlichkeitsgesetz an seiner Sitzung vom 2. November 2017 und unterstützte den Erlass einhellig. Um andere Interessen zu schützen, gilt das Öffentlichkeitsprinzip niemals absolut, weshalb im Gesetz diverse Ausnahmen vom Anwendungsbereich formuliert werden müssen. Insbesondere mit diesen Ausnahmen setzte sich der Grosse Landrat intensiv auseinander, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem unbeschränkten Zugang zu amtlichen Dokumenten und gleichzeitiger Rücksichtnahme auf andere Interessen zu finden. Der Grosse Landrat stimmte der Vorlage im Rahmen der Schlussabstimmung mit 15 Ja-Stimmen ohne Enthaltung sowie ohne Gegenstimme zu.

E. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefende Informationen zur Abstimmungsvorlage können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇔ Politik & Verwaltung ⇔ Grosser Landrat ⇔ Sitzungsunterlagen ⇔ 02.11.2017). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem via Webseite als Tonprotokoll abgehört werden.

F. Beurteilung und Schlussbemerkung

Beim Bund, in fast allen Kantonen und in zahlreichen Gemeinden hat das Öffentlichkeitsprinzip bereits Einzug gehalten. Eine transparente staatliche Verwaltung entspricht dem modernen Zeitgeist. Der Systemwechsel vom Grundsatz der Geheimhaltung hin zum Öffentlichkeitsprinzip soll auch in der Gemeinde Davos vollzogen werden. Wie in Art. 1 ÖG festgehalten, hat das Gesetz zum Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung demokratischer Rechte und die Kontrolle staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der

Gemeinde Davos zu stärken. Wird das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt, müssen im Anwendungsbereich jedoch Grenzen gesetzt werden. Es wurden im Gesetz diverse Ausnahmen vom unbeschränkten Zugang zu amtlichen Dokumenten formuliert, um gerechtfertigten privaten oder öffentlichen Interessen entsprechend Rechnung zu tragen. Im Ergebnis ist ein Regelwerk entstanden, das eine Balance zwischen dem Informationszugangsrecht auf der einen Seite und Anliegen wie jene des Schutzes der Privatsphäre oder der ungestörten Meinungs- und Willensbildung von öffentlichen Organen auf der anderen Seite gefunden hat.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Erlass des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz), welches vom Grossen Landrat mit 15 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Davos, 18. Januar 2018

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos

Der Landammann Tarzisius Caviezel

Abstimmungsvorlagen

zur Landschaftsabstimmung vom 4. März 2018

1. Ersatz eines Mitgliedes des Schulrates

Wahl einer Person

Es liegt ein Wahlzettel zum Schulrat, enthaltend eine leere Linie, vor.

2. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

- Abstimmungstext

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom ... angenommen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Zweck und Ziele

- ¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- ² Es bezweckt, die Transparenz bezüglich der Tätigkeiten der öffentliche Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde Davos zu stärken.

Art. 2

Persönlicher Geltungsbereich 1. Grundsatz

- ¹ Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.
- ² Als öffentliche Organe gelten:
 - a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der Gemeinde:

- b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der öffentlichrechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde;
- c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.

2. Ausnahmen Das Gesetz gilt nicht:

- a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln;
- b) für das Polizeigericht der Gemeinde Davos im Bereich der Rechtspflege.

Art.4

Sachlicher Geltungsbereich

- ¹ Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem der folgenden Verfahren:
 - a) Zivilverfahren;
 - b) Strafverfahren;
 - c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;
 - d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
 - e) Schiedsverfahren.
- ² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.
- ³ Dieses Gesetz verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen.

Art.5

Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die

- a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

Amtliches Dokument

- ¹ Ein amtliches Dokument ist jede Information, die kumulativ
 - a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist:
 - b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist;
 - c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
- ² Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Litera b und c erfüllen.
- ³ Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die
 - a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
 - b) nicht fertig gestellt sind oder
 - c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Art. 7

Subsidiär anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden¹ sinngemäss Anwendung.

2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art.8

Öffentlichkeitsprinzip

- ¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- ² Der Zugang wird gewährt durch
 - a) Auskunft über den Inhalt;
 - b) Einsichtnahme vor Ort;
 - c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien.
- ³ Ist ein amtliches Dokument auf der Internetseite oder in einem anderen Publikationsorgan des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

¹ BR 171.000

Ausnahmen

- ¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs
 - a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;
 - b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;
 - c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;
 - d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;
 - e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.
- ³ Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:
 - a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;
 - b) Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (insbesondere auch betreffend Inkasso- und Betreibungsverfahren) offenbart werden könnten;
 - c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.

Art. 10

Besondere Fälle

- ¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, verbindlich getroffen ist.
- ² Es besteht mit Ausnahme der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Grossen Landrats kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen.
- ³ Amtliche Dokumente, welche im Zusammenhang stehen mit Verhandlungen des Grossen Landrats, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 27 der Geschäftsordnung des

- Grossen Landrates der Gemeinde Davos² stattfinden, unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.
- ⁴ Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen der parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gestützt auf dieses Gesetz.
- ⁵ Es besteht gestützt auf dieses Gesetz mit Ausnahme vom ordentlichen Bericht der Revisionsstelle kein Recht auf Zugang zu weiterführenden Berichten oder Unterlagen der Revisionsstelle. Insbesondere besteht kein Recht auf Zugang zum ausführlichen Bericht der Revisionsstelle an die Geschäftsprüfungskommission.
- ⁶ Dieses Gesetz findet betreffend die im kantonalen Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern³ und im kantonalen Steuergesetz⁴ aufgeführten Steuern und Abgaben keine Anwendung.
- ⁷ Das Amtsgeheimnis gilt im Rahmen dieses Gesetzes.

3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 11

Gesuch

- ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.
- ² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss jedoch derart genau formuliert sein, so dass es dem öffentlichen Organ möglich ist, das verlangte amtliche Dokument zu identifizieren.

Art. 12

Schutz von Personendaten Dritter Wird in Betracht gezogen, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.

² DRB 10.3 ³ BR 720.200 ⁴ BR 720.000

- ² Können Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
- ³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

und Entscheid

- Zuständigkeiten ¹ Soweit das Gesuch ein öffentliches Organ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a betrifft, legt der Kleine Landrat die Zuständigkeit für den Entscheid in der Verordnung fest. Im Übrigen entscheidet grundsätzlich das öffentliche Organ, an welches das Gesuch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 gerichtet wurde, wobei interne Zuständigkeitsregelungen vorbehalten sind.
 - ² Weist der Entscheidungsträger gemäss Abs. 1 das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt er eine Verfügung.
 - ³ Der Entscheid erfolgt möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.

Art. 14

Rechtsschutz

- ¹ Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Kleinen Landrat angefochten werden.
- ² Die jeweiligen Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Art. 15

Archivierte amtliche Dokumente

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich bei archivierten Dokumenten nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zur Archivierung⁵.

⁵ BR 490.000

Kosten

- ¹ Für Verfahren gestützt auf dieses Gesetz werden Kosten (Gebühren und Barauslagen) aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁶ erhoben, diese sind dem Antragssteller vorgängig approximativ bekannt zu geben.
- ² Keine Gebühren werden verrechnet, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs einen nur sehr geringen Aufwand erfordert.
- ³ Für Medienschaffende kann die Gebühr angemessen reduziert werden.
- ⁴ Barauslagen im Sinne von Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos⁷ werden in jedem Fall verrechnet.
- ⁵ Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Davos, 2. November 2017

Gemeinde Davos

Namens des Grossen Landrates

Der Landratspräsident Der Landschreiber Cyrill Ackermann Michael Straub

^{6,7} DRB 22

Informationen zur Stimmabgabe

Die Urnen werden am Samstag, 3. März, und am Sonntag, 4. März 2018, wie folgt aufgestellt:

Davos Platz, Rathaus,
 Samstag, 17.00 – 18.00 Uhr

Sonntag, 09.30 – 11.00 Uhr

Davos Dorf, Gemeindehaus Sonntag, 08.45 – 09.45 Uhr
 Frauenkirch, Schulhaus Samstag, 20.30 – 21.00 Uhr

Sonntag, 09.45 - 10.15 Uhr

Glaris, Schulhaus
 Sonntag, 09.30 – 10.00 Uhr

Das Stimmregister wird am Dienstag, 27. Februar 2018, um 17.00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 2. März 2018, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 4. März 2018, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Vorzeitige Stimmabgabe

Am 28. Februar, 1. und 2. März 2018 können während den Büroöffnungszeiten Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzettel persönlich im Rathaus (Schalter Ordnungsamt) in die Urne gelegt werden. Die Übergabe von Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 18. Januar 2018

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub